

Bundesratsbeschluss

über

die Wiederinkraftsetzung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Tapezierer-Dekorateurgewerbe

(Vom 29. Januar 1957)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

I.

Der Bundesratsbeschluss vom 1. Februar 1956¹⁾ betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Tapezierer-Dekorateurgewerbe wird wieder in Kraft gesetzt.

II.

Folgende Änderungen des im Anhang zum genannten Beschluss wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages werden allgemeinverbindlich erklärt:

Ziff. 3, Abs. 4

Als Mindestansätze gelten:

	gross- städt. Verh.	städt. Verh.	halb- städt. Verh.	ländl. Verh.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
für gelernte Tapezierer und Tapezierer-Dekorateure:				
im 1. Jahr nach der Lehre	2.60	2.50	2.40	2.30
im 2. Jahr nach der Lehre	2.70	2.60	2.50	2.40
ab 3. Jahr nach der Lehre	3.05	2.90	2.80	2.70
für angelernte Arbeiter	2.50	2.40	2.30	2.20
für Hilfsarbeiter	2.40	2.30	2.10	2.05
für gelernte Tapezierer-Näherinnen:				
im 1. Jahr nach der Lehre	2.10	2.05	2.—	1.90
ab 2. Jahr nach der Lehre	2.20	2.15	2.10	2.—
für angelernte Näherinnen	1.90	1.85	1.80	1.70

Bis zum 1. April 1957 reduzieren sich die vorstehenden Lohnsätze um 5 Rappen.

¹⁾ BBl 1956, I, 417.

Ziff. 10, Abs. 1

Alle Arbeitnehmer haben Anspruch auf bezahlte Ferien. Die Ferienvergütung beträgt 4 Prozent des Bruttolohnes. Vom 10. Dienstjahr an oder nach Vollendung des 40. Altersjahres beträgt die Ferienvergütung 5 Prozent des Bruttolohnes.

III.

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 1957 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1958.

Bern, den 29. Januar 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Streuli

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesratsbeschluss über die Wiederinkraftsetzung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Tapezierer-Dekorateurgewerbe (Vom 29. Januar 1957)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.02.1957
Date	
Data	
Seite	309-310
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 709

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.